



AMTSBLATT

der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 06/2023

Teutschenthal, den 22.03.2023

Inhalt

Gemeinderats-/Ortschaftsrats-/Ausschusssitzungen.....	1
Sitzung des Ortschaftsrates Steuden am 27.03.2023.....	1
Sitzung des Ortschaftsrates Teutschenthal am 30.03.2023.....	2
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal.....	2
Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplans der Gemeinde Teutschenthal sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	2
Bekanntmachung der Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal.....	3
Öffentliche Bekanntmachungen Dritter.....	6
Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Änderung des Bahnübergangs km 18,442 im Zuge der Straße der Einheit / Poststraße (L 174) in Teutschenrthal.....	6
Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Änderung des Bahnübergangs km 12,701 im Zuge der Teutschenthaler Straße (K 2147) in Zscherben.....	8
Impressum.....	10

Gemeinderats- /Ortschaftsrats- /Ausschusssitzungen

Sitzung des Ortschaftsrates Steuden am 27.03.2023

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates
Steuden **am Montag, den 27.03.2023 um
18:00 Uhr** im Büro des Ortsbürgermeisters
Neue Straße 16, 06179 Teutschenthal/OT
Steuden

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung
der ordnungsgemäßen Ladung und
der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der
Tagesordnung und Feststellung der
Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen
gegen die Niederschrift und
Bestätigung der Niederschrift
- 4.1 Niederschrift vom 21.02.2023
- 4.2 Gesprächsprotokoll vom
27.02.2023
- 5 Mitteilungen und aktuelle Themen
- 5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters

- 5.2 Projekt "Verkehrsberuhigtes Steuden"
- 6 Beschlussvorlagen
- 7 Anfragen/Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Mitteilungen
- 8.1 Bericht des Ortsbürgermeist
- 9 Beschlussvorlagen
- 9.1 Grundstücksangelegenhei
Vorlage: 1019/2023
- 10 Anfragen/Anregungen

Frank Witte
Ortsbürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Teutschenthal am 30.03.2023

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates
Teutschenthal am **Donnerstag, den 30.03.2023, um 18:00 Uhr**, im KGZ
Teutschenthal, Raum 003, Schafberg 3,
06179 Teutschenthal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 4.1 Niederschrift vom 21.02.2023
- 4.2 Niederschrift vom 23.02.2023
- 5 Mitteilungen und aktuelle Themen
- 5.1 Bericht der Ortsbürgermeistern
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Grundsatzbeschluss Ablehnung Deponievorhaben Köchstedt
Vorlage: 1036/2023
- 6.1.1 Projektvorstellung -
Deponievorhaben Köchstedt
- 7 Anfragen/Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 8.1 Niederschrift vom 23.02.2023
- 9 Mitteilungen
- 9.1 Bericht der Ortsbürgermeisterin
- 10 Beschlussvorlagen
- 11 Anfragen/Anregungen

Annegret Helbig
Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal

Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Flächennutzungsplans der Gemeinde Teutschenthal sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Juli 2020 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplans Teutschenthal beschlossen (Beschluss-Nr.111/2020).

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt, in den Grundzügen dar.

Eine Neuaufstellung wird erforderlich, da bisher nur für einen Teil der ehemals selbständigen Gemeinden rechts-wirksame Flächennutzungspläne vorliegen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat den Vorentwurf des Flächennutzungsplans vom Februar 2023 gebilligt und bestimmt, mit dieser Fassung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung und Anlagen vom

**30. März 2023 bis
einschließlich 05. Mai 2023**

während folgender Zeit

Montag

von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag

von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch

von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag

von 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag

von 09:00 – 12:00 Uhr

im Amt für Bau und Ordnung der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, in 06179 Teutschenthal, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich während der Auslegung zur Planung zu äußern. Es besteht auch die Möglichkeit zur Erörterung. Darüber hinaus kann die Planung innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/aktuelle-verfahren.html> eingesehen werden.

Eigendorf
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal

Auf der Grundlage des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit 8 90 Abs. 18. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) und 8 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Kinderförderungsgesetz - KiFöG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 28.02.2023 mit Beschluss-Nummer: 325/2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Teutschenthal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal Kostenbeiträge.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die sorgeberechtigten Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.

(3) Leben die sorgeberechtigten Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide Eltern Kostenbeitrags- und somit Gesamtschuldner.

**§ 3 Kostenbeitragserhebung,
Entstehung, Fälligkeit**

(1) Der Kostenbeitrag entsteht mit der Bereitstellung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung. Die Kostenpflicht endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Kündigung.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbescheid.

(3) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.

(4) Der Kostenbeitrag ist bargeldlos (Überweisung/ Einzugsermächtigung) zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch die Eltern/ Sorgeberechtigte vor, wird der Kostenbeitrag von der Gemeinde eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers sind grundsätzlich schriftlich bei der Gemeinde Teutschenthal anzuzeigen. Beim Betreuungswechsel in den Hort wird die erteilte Einzugsermächtigung nicht übernommen.

(5) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate erhoben, auch beim Besuch der Einrichtung nur für einen Teil des Monats. Er ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. Krankheit, Urlaub, Ferienzeit u. ä.), während geplanter Schließzeiten der Einrichtung (Betriebsferien, Fortbildungstage) und kurzfristiger zwingender betriebsnotwendiger Schließungen (z.B. Havarien, hohe Personalausfälle) zu entrichten.

(6) Für Gastkinder, welche die Einrichtung weniger als einen Monat lang besuchen, wird der Kostenbeiträge tageweise erhoben. Die Kostenbeiträge für Gastkinder werden dann vor Aufnahme des Kindes für den vereinbarten zeitlich befristeten Betreuungszeitraum in einem Beitrag fällig. Der Zahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang

laut Betreuungsvertrag und wird entsprechend der nachfolgenden Tabelle gestaffelt festgelegt.

Krippe:

Anzahl der Stunden für die Krippenbetreuung	Monatlicher Kostenbeitrag
bis 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	133,00 €
bis 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	160,00 €
bis 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	186,00 €
bis 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	213,00 €
bis 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	240,00 €
bis 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	266,00 €
über 10 Stunden täglich oder über 50 Wochenstunden	293,00 €

Kindergarten:

Anzahl der Stunden für die Kindergartenbetreuung	Monatlicher Kostenbeitrag
bis 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	105,00 €
bis 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	126,00 €
bis 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	148,00 €
bis 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	169,00 €
bis 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	190,00 €
bis 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	211,00 €

Über 10 Stunden täglich oder über 50 Wochenstunden	232,00 €
--	----------

Hort:

Durchschnittliche Anzahl der Stunden für die Hortbetreuung	Monatlicher Kostenbeitrag
<u>4 Stunden:</u> Kombination von bis 4 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 5 Stunden täglich in der Ferienzeit	71,00€
<u>5 Stunden:</u> Kombination von bis zu 4 Stunden täglich in der Schulzeit und 5, 6, 7, 8 oder 9 Stunden täglich in der Ferienzeit oder Kombination bis 5 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 5 oder 6 Stunden täglich in der Ferienzeit	89,00 €
<u>6 Stunden:</u> Kombination von bis zu 4 Stunden täglich in der Schulzeit und 10 Stunden täglich in der Ferienzeit oder Kombination bis 5 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 7, 8, 9 oder 10 Stunden täglich in der Ferienzeit oder Kombination bis 6 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 5, 6, oder 7 Stunden täglich in der Ferienzeit	107,00 €
<u>7 Stunden:</u> Kombination von bis zu 6 Stunden täglich in der Schulzeit und bis zu 8, 9 oder 10 Stunden täglich in der Ferienzeit	125,00 €

(2) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird erst ab dem 1. des Folgemonats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in altersgemischten Gruppen (Krippe und Kindergarten) betreut wird.

(3) Gastkinder können nur bei freien Platzkapazitäten, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. familiäre Notlagen) und maximal für 2 Wochen oder 10 Bereuungstage im Monat betreut werden. Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise gesonderte Kostenbeiträge erhoben. Gastkindverträge sind in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Aufnahme des Kindes schriftlich in der Gemeindeverwaltung abzuschließen. Der Kostenbeitrag für ein Gastkind wird nach der Art und dem Umfang der Kinderbetreuung erhoben und entsprechend der nachfolgenden Tabelle gestaffelt festgelegt:

Gastkinder	Kostenbeitrag pro Tag
Krippe bis 5 Stunden täglich	30,00 €
Krippe über 5 Stunden bis max. 10 Stunden täglich	48,00 €
Kindergarten bis 5 Stunden täglich	19,00 €
Kindergarten über 5 Stunden bis maximal 10 Stunden täglich	30,00 €
Hort	18,00 €

(4) Für die Überschreitung vereinbarter Betreuungszeiten erhebt die Gemeinde Teutschenthal einen Sonderkostenbeitrag. Dieser wird unabhängig von der Art und Umfang der Betreuung erhoben und entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

	Kostenbeitrag pro Stunde
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit je angefangene Stunde	15,00 €

(5) Die Kostenbeiträge werden spätestens aller 2 Jahre überprüft und nach Anhörung der Gemeindeelternvertretung und mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

(6) Die festgelegten Betreuungsstunden können zum 1. des Folgemonates schriftlich bei der Leitung der Einrichtung angezeigt werden. In begründeten Fällen

sind Erhöhungen der Betreuungsstunden im laufenden Monat möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist. Bei Änderung des Betreuungsumfanges ergeht ein neuer Kostenbeitragsbescheid.

(7) Über Stundungen/ Niederschlagung/ Erlass wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Verpflegungskosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke. Diese sind gesondert an den jeweiligen Essenanbieter zu entrichten.

§ 5 Verfahren bei Zahlungsverzug

(1) Bei einem Rückstand von mehr als zwei Monaten beendet die Gemeinde das Benutzungsverhältnis zum Ende des laufenden Monats.

(2) Rückständige Kostenbeiträge werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 6 Ermäßigung

(1) Auf Antrag beim Jugendamt Saalekreis kann der Kostenbeitrag für den Besuch des Kindes /der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zum Vorliegen eines Bescheides über die Übernahme des Kostenbeitrages und den Eingang der Beiträge bei der Gemeinde Teutschenthal haben die Eltern den geschuldeten Kostenbeitrag zu entrichten.

(2) Eine mögliche Ermäßigung (Geschwisterkinderermäßigung) der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 KIFÖG-LSA in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Ergänzend zur Regelung des § 13 Abs. 4 KIFÖG wird die Gemeinde Teutschenthal gemäß § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VII zusätzlich auf Antrag den Kostenbeitrag für jedes weitere im Hort betreute Kind,

welches die Schule besucht, zu 50% erlassen bzw. übernehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 01.08.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen Dritter

Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Änderung des Bahnübergangs km 18,442 im Zuge der Straße der Einheit / Poststraße (L 174) in Teutschenthal

(Vorgangszeichen: 631ppw/009-2022#053)

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung des Bahnübergangs km 18,442 im Zuge der Straße Einheit/ Poststraße (L174) in Teutschenthal. Dazu sind folgende Maßnahmen geplant:

- Rückbau der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage
- Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage mit Lichtzeichen und Schranken
- Neubau einer automatischen Gefahrraumüberwachung
- Neubau eines Betonschalthauses, einschl. Zuwegung und Stellfläche
- Neubau einer Zuwegung
- Einbau eines Schutzgeländers
- Erweitern der BÜ-Ausplattung mit ca. 13m Breite
- Straßenbau/ Gehwegbau im Kreuzungstück
- Herstellen neue Kabeltrassen
- Rückbau und Ersatz von zwei Leuchten
- Aufweitung der Einmündung Reichsbahnstraße in bituminöser Bauweise gemäß dem Schleppradienbedarf für den Begegnungsfall Lastzug/Lastzug

- Ausbau der Landesstraße L174 bis vor die Haltelinie bei den Lichtzeichen S7/S8

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 12.10.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit 818 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Teutschenthal beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.02.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit **vom 29.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023** (einen Monat) in der Gemeindeverwaltung Teutschenthal - Amt Bau und Ordnung (Adresse: Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal), Raum 102 während der folgenden Zeiten

Montag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Dienstag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Donnerstag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Freitag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite

des Eisenbahn-Bundesamtes unter <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – **bis einschließlich 16.05.2023** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten

des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Änderung des Bahnübergangs km 12,701 im Zuge der Teutschenthaler Straße (K 2147) in Zscherben

**(Geschäftszeichen:
631ppw/009-2022#009)**

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung des Bahnübergangs km 12,701 im Zuge der Teutschenthaler Straße (K2147) in Zscherben. Dazu sind folgende Maßnahmen geplant:

- Rückbau der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage
- Neubau einer Bahnübergangssicherungsanlage mit Lichtzeichen und Schranken, einer automatischen Gefahrraumüberwachung, eines Betonschalt-hauses einschließlich Zuwegung
- Einbau eines Schutzgeländers
- Erweiterung der Ausplattung des Bahnübergangs
- Straßen- und Gehwegbau
- Herstellen neue Kabeltrassen
- Rückbau und Ersatz von zwei Leuchten
- Aufweitung der Einmündung August-Bebel-Straße
- Aufweitung Feldwegeinmündung

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 02.02.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit §18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch, Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinden Zscherben beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.02.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit **vom 29.03.2023 bis einschließlich 02.05.2023** (einen

Monat) in der Gemeindeverwaltung Teutschenthal - Amt Bau und Ordnung (Adresse: Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal), Raum 102 während der folgenden Zeiten:

Montag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Dienstag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Donnerstag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr und
13:00 Uhr - 15:00 Uhr

Freitag

09:00 Uhr - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes <https://www.eba.bund.de/anhoerung> zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – **bis einschließlich 16.05.2023** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfest-

stellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereini-gungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:	Der Bürgermeister Gemeinde Teutschenthal Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amtsblatt.html abonniert werden.
Bezug / Information:	Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal